

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat über die
Prüfung

Externe Beratungsleistungen beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)



28. Januar 2026

Geschäftszeichen: III 3 - 0002364

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	9
1.1	Definition der externen Beratung.....	9
1.2	Beraterberichterstattung des BMLEH	11
1.3	Interne Regelungen beim BMLEH	12
2	Notwendigkeit des Beratungseinsatzes	14
3	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.....	17
3.1	Erkenntnisse des Bundesrechnungshofs zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beim BMLEH aus früheren Prüfungen	17
3.2	Wirtschaftlichkeit der Beratereinsätze.....	19
4	Abrechnung von Reisekosten des Beratungsunternehmens	22

Abkürzungsverzeichnis

B

BLE *Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMLEH *Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat*

BRKG *Bundesreisekostengesetzes*

BWV *Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat den Einsatz externer Berater im Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) geprüft. Dabei hat er die Berichterstattung des BMLEH an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu den eingegangenen Beraterverträgen zugrunde gelegt. Gegenstand der Prüfung waren zudem 15 Verträge über Beratungsleistungen, die zu Ausgaben in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 führten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMLEH stellt der Bundesrechnungshof hierzu abschließend Folgendes fest:

0.1

Das BMLEH hat dem BMF nur unvollständig über die Anzahl und das Vertragsvolumen der in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen berichtet. In der Berichterstattung für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 fehlten sieben Verträge mit einem Vertragsvolumen von rund 3,6 Mio. Euro von insgesamt 45 beauftragten Verträgen. Damit meldete das BMLEH mehr als die Hälfte des tatsächlichen Vertragsvolumens von insgesamt rund 7 Mio. Euro dem BMF nicht. Durch diese unvollständige Meldung hat das BMLEH nicht sichergestellt, dass die Beraterberichte der Jahre 2020 bis 2022 den Qualitätsanforderungen für die Berichterstattung gegenüber dem Parlament entsprachen. Die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) geforderte Vergleichbarkeit der Daten war für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 aufgrund unvollständiger, uneinheitlicher und fehlerhafter Angaben des BMLEH damit nicht gegeben.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMLEH empfohlen, ein wirksames Melde- und Kontrollsystem für die Erfassung von externen Beratungsleistungen einzurichten, um sicherzustellen, dass seine Angaben gegenüber dem BMF vollständig sind.

Das BMLEH hat zugesagt, bestehende Abläufe zur Berichterstattung eingegangener Beraterverträge an das BMF zu schärfen und zu vereinheitlichen.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMLEH künftig dem BMF vollständig über die Anzahl und das Vertragsvolumen der in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen berichtet (Tz. 1.2).

0.2

Das BMLEH hat in seiner Vergabeordnung Regelungen für die Beschaffung von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen getroffen. Spezifische Hinweise und Regelungen für die

Beschaffung von externen Beratungsleistungen sind darin jedoch nicht enthalten. Damit ist das Vorgehen im BMLEH zur direkten Beauftragung externer Berater sowie die Meldungen über den Einsatz externer Berater, wie in Textziffer 1.2. dargelegt, nicht standardisiert. Richtlinien und interne Handreichungen können dazu beitragen, ein einheitliches Verständnis und die Verwendung einheitlicher Begriffe sicherzustellen. Zudem gewährleisten sie, dass alle notwendigen Schritte beim Einsatz externer Berater eingehalten werden.

Der Bundesrechnungshof hat es daher für erforderlich gehalten, dass das BMLEH eine interne Richtlinie zum Einsatz externer Berater erstellt und deren Beachtung den Beschäftigten vorgibt. Dabei sollten die Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) zum Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung berücksichtigt und in die interne Richtlinie aufgenommen werden. Dies würde die Einhaltung aller erforderlichen Schritte fördern und ein wirtschaftliches und transparentes Verfahren gewährleisten.

Das BMLEH hat in seiner Stellungnahme die Versäumnisse eingeräumt. Es hat zugesagt, die Empfehlung des Bundesrechnungshofes ggf. in die Vergabeordnung aufzunehmen oder in einer separaten Richtlinie umzusetzen (Tz. 1.3).

0.3

Das BMLEH hat in 10 der 15 geprüften Beraterverträgen den Bedarf für die Inanspruchnahme externen Sachverständigen nicht ausreichend dokumentiert. Das entspricht einer Quote von rund 67 % aller geprüften Fälle. Das BMLEH begründete den externen Beratungsbedarf zumeist pauschal mit fehlenden Fachkenntnissen oder fehlendem Sachverstand im eigenen Hause. In keinem dieser Fälle fanden sich konkrete Hinweise, dass das BMLEH vertieft untersucht hatte, ob der benötigte Sachverstand innerhalb des Hauses oder in seinem nachgeordneten Geschäftsbereich vorhanden war.

Der Bundesrechnungshof hat das BMLEH aufgefordert sicherzustellen, dass die Bedarfsträger die Anforderungen an die Prüfung der Notwendigkeit externer Beratung beachten. Vor der Beauftragung müsse insbesondere nachgewiesen werden, dass keine ausreichenden eigenen personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies schließe auch die Prüfung ein, ob der nachgeordnete Geschäftsbereich über eine derartige Expertise verfüge.

Das BMLEH hat in seiner Stellungnahme die Versäumnisse eingeräumt. Es hat zugesagt, künftig seine Fachbereiche zu sensibilisieren und darauf hinzuweisen, besonderen Wert auf eine fundierte Analyse der Ausgangslage sowie der Handlungsbedarfe zu legen (Tz. 2).

0.4

Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In 8 der 15 geprüften Beraterverträgen führte das BMLEH keine den Anforderungen entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch. Bereits im Jahr 2021 hatte der Bundesrechnungshof in seiner Bemerkung das BMLEH aufgefordert, künftig die geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) sagte das BMLEH zu, die festgestellten Mängel abzustellen. Im Jahr 2022 teilte das BMLEH dem Rechnungsprüfungsausschuss mit, dass es in einer Hausanordnung seine Fachreferate darauf hingewiesen habe, bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Eine solche Hausanordnung hat das BMLEH nicht erlassen.

Der Bundesrechnungshof hat das BMLEH aufgefordert, seine dem Rechnungsprüfungsausschuss gegebene Zusage endlich umzusetzen. Es müsse sicherstellen, dass die Fachreferate die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vollumfänglich berücksichtigen. Das Fehlen jeglicher hausinterner Erlasse und Weisungen berge weiterhin das Risiko, dass § 7 BHO, insbesondere mit Blick auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, nicht in allen haushaltsrelevanten Bereichen beachtet werde.

Das BMLEH hat zugesagt, eine verbindliche hausinterne Anordnung zu erlassen, die Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält. Es führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Veröffentlichung sowie die erforderliche Freigabe durch die Hausleitung noch ausstehe. Das BMLEH geht davon aus, mit dem Erlass dieser Anordnung die Verpflichtung, die fachlich zuständige Stelle bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzubeziehen, deutlich hervorgehoben wird. Zudem soll durch ein koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Organisationseinheiten – wie dem Haushaltsreferat – sowie durch die Ansprache auf Abteilungsleitungsebene sichergestellt werden, dass die in der Anordnung festgelegten Vorgaben konsequent umgesetzt werden. Darüber hinaus beabsichtigt das BMLEH für die Bedarfsträger ein Schulungsangebot zu entwickeln, dessen Umsetzung für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen ist.

Der Bundesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass das BMLEH die Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung aufgreifen will. Er erwartet, dass die angekündigte hausinterne Anordnung konkrete und klare Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält, um die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen (Tz. 3).

0.5

Die Rahmenvereinbarung eines vom BMLEH beauftragten Beratungsunternehmens mit seinen Gesellschaftern der öffentlichen Hand sieht vor, dass sich die Erstattung von Reisekosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens u. a. an den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu orientieren habe. Aus Gründen der Aufwandsreduzierung beschloss das BMLEH Reisekosten des Auftragnehmers pauschal in Höhe von 220 Euro pro Dienstreisetag und Mitarbeitenden zu erstatten anstelle der Erstattung nach tatsächlichem Aufwand und Kosten. Grundlage für die Festlegung der Höhe der Reisekostenpauschale war eine interne Auswertung des BMLEH. Das BMLEH prüfte jedoch nicht, ob der Mitarbeitende standortnah untergebracht war und deswegen Reisekosten nicht erstattet werden durften.

Der Bundesrechnungshof hat das BMLEH aufgefordert, zu überprüfen, ob die Pauschale von 220 Euro pro Dienstreisetag in allen Fällen angemessen ist. Insbesondere sollte es vor Erstattung der Reisekosten prüfen, ob die abrechnenden Mitarbeitenden einem Standort zugeordnet sind, für den aufgrund dieser Zuordnung keine Reisekostenerstattung vorgesehen ist. Eine entsprechende Kontrollroutine sollte implementiert werden

Das BMLEH hat sich in seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nicht geäußert.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMLEH prüft, ob die Pauschale von 220 Euro pro Dienstreisetag in jedem Einzelfall angemessen ist und eine geeignete Kontrollroutine einführt (Tz. 4).

1 Vorbemerkungen

Wir haben den Einsatz externer Berater im BMLEH in den Jahren 2020 bis 2024 geprüft, darunter Ihre Berichterstattung an das BMF zu den eingegangenen Beraterverträgen. Zudem haben wir 15 externe Beratungsleistungen mit einem Auftragsvolumen von rund 7 Mio. Euro geprüft, die zu Ausgaben in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 führten. Prüfungsmaßstab sind im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nach der BHO. Darüber hinaus haben wir auch die Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als BWV zum Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung mitberücksichtigt.

1.1 Definition der externen Beratung

Der Haushaltsausschuss hat im Juni 2006 das BMF beauftragt, die Ressorts ab dem Haushaltsjahr 2007 zu einer Erfassung der Zahlungen an externe Berater anzuhalten und über die Zahlungen der Ressorts an externe Berater jährlich in tabellarischer Form zu berichten. Seither berichtet das BMF dem Haushaltsausschuss jährlich über den Umfang externer Beratungen in der Bundesverwaltung (sog. „Beraterberichte“).

Im Jahr 2021 stellte der Haushaltsausschuss in seinem Beschluss zum Beraterbericht der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2019 vom 10. Februar 2021 fest, dass die einzelnen Bundesministerien ihren Berichten unterschiedliche Definitionen der externen Beratung zugrunde legten. Für eine ausreichende Vergleichbarkeit sei jedoch eine einheitliche Definition zwingend erforderlich. Am 9. Juni 2021 beschloss der Haushaltsausschuss die innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Definition der externen Beratung. Das BMF veröffentlichte die neue Begriffsdefinition mit Rundschreiben vom 17. Juni 2021.

Danach „ist eine externe Beratungsleistung eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete fachliche Entscheidungssituationen des Auftraggebers¹ praxisorientierte Lösungsansätze zu entwickeln und zu bewerten, diese den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Ausführung beratend zu begleiten. Der Beratungsleistung gleich steht eine Unterstützungsleistung mit überwiegend beratendem Charakter, die geeignet ist, die Steuerungsfähigkeit und Letztverantwortung der Verwaltung zu beeinflussen.“

Nicht als Beratung oder Unterstützungsleistungen gelten insbesondere:

¹ Die Verwendung der männlichen Form im Text schließt die weibliche mit ein.

- Beantwortung oder Klärung der Rechtsanwendung und Risiken in einem konkreten Einzelfall, z. B. im Rahmen einer Prozessvertretung oder eines Verwaltungsverfahrens,
- Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge,
- Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte,
- Expertisen von Beiräten, Gremien und Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit der Bundesregierung,
- operative Dienstleistungen im IT-Bereich zur Entwicklung von IT-(Fach-)Verfahren und/oder zur Bereitstellung von Kapazität sowie Fachwissen.

Das BMF hat die neue Definition erstmals im Jahr 2022 für den Beraterbericht des Haushaltsjahres 2020 angewendet.

Eine von uns vorgeschlagene Definition fand keine Mehrheit. Danach sollte der Begriff „externe Beratung“ eindeutiger und umfassender definiert werden, um Interpretationsspielräume der Ressorts zu minimieren. Wir hatten vorgeschlagen, externe Beratung als eine Leistung zu definieren, die darauf abzielt, praxisnahe Lösungsansätze für konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers zu entwickeln und zu bewerten, diese den Entscheidungsträgern zu vermitteln und gegebenenfalls deren Umsetzung beratend zu begleiten.² Diese Definition hätte mehr Transparenz über die Mittelveranschlagung und -verwendung von externen Beratern gewährleistet und somit eine effektivere parlamentarische Kontrolle durch den Haushaltsausschuss ermöglicht.

Die nachstehende Tabelle weist Ihre Ausgaben und Fallzahlen für externe Beratungsleistungen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2023 aus, die im jährlichen Bericht des BMF aufgenommen wurden.

² Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 88 Absatz 2 BHO vom 31. Mai 2021.

Tabelle 1

Entwicklung der ans BMF gemeldeten externen Beratungsleistungen

Haushaltsjahr	Ausgaben	Differenz zum Vorjahr	Fallzahlen
	in Euro		
2018	2 224 944		33
2019	4 610 977	2 386 033	31
2020	2 084 622	-2 256 355	20
2021	501 234	-1 583 388	10
2022	836 924	355 960	8
2023	1 766 442	929 518	11

Quelle: Zusammenstellung Bundesrechnungshof aus den Beraterberichten des BMF für die Haushaltsjahre 2018 bis 2023.

Bis zum Jahr 2019 stiegen Ihre Ausgaben für externe Beratung an. Mit Einführung der neuen Definition sanken Ihre gemeldeten Fallzahlen an das BMF insbesondere im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019. Gleiches gilt für die Ausgaben (vgl. Tabelle 1). Nach Ihrer Aussage ist die wesentliche Ursache für diese Veränderung die Anwendung der überarbeiteten Definition für Beratungsleistungen.

1.2 Beraterberichterstattung des BMLEH

Ihr Haushaltsreferat fordert jährlich die Abteilungen und Referate per E-Mail auf, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen zu melden und in die dafür vorgesehene Excel-Liste einzutragen. Wir haben die von Ihnen an das BMF gemeldeten Zahlungen für externe Beratungsleistungen mit den von den Abteilungen und Referaten des BMLEH gemeldeten Daten verglichen und Folgendes festgestellt:

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 haben Sie nur 38 von 45 und damit nicht alle Beraterverträge dem BMF gemeldet bzw. unvollständige Angaben über die Anzahl und das Auftragsvolumen der in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen Ihrer Abteilungen und Referate gemacht. So fehlten in der Berichterstattung an das BMF für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 insgesamt sieben Verträge mit externen Leistungserbringern mit einem Vertragsvolumen von rund 3,6 Mio. Euro.

Vorläufige Würdigung

Sie haben dem BMF für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 unzutreffend über die Anzahl und das Vertragsvolumen der in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen berichtet. Während Sie für diesen Zeitraum 38 Beraterverträge über 3,4 Mio. Euro angaben, fehlten sieben ebenfalls vergebene Beraterverträge über 3,6 Mio. Euro. Damit meldeten Sie mehr als die Hälfte des tatsächlichen Vertragsvolumens von insgesamt rund 7 Mio. Euro dem BMF nicht. Sie haben nicht gewährleistet, dass die Beraterberichte für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 mit Blick auf Ihre Beraterverträge den erforderlichen Qualitätsstandards für die Berichterstattung des BMF an das Parlament entsprachen. Der Beraterbericht ist ein Informations-, Steuerungs- und Kontrollinstrument, mit dem der Haushaltsausschuss Einfluss auf die Nutzung externer Beratung durch die Bundesregierung nehmen kann. Die vom Haushaltsausschuss geforderte Vergleichbarkeit der Daten war infolgedessen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 aufgrund unvollständiger, uneinheitlicher und fehlerhafter Angaben nicht gegeben.

Empfehlung

Sie sollten ein wirksames Melde- und Kontrollsystem für die Erfassung von externen Beratungsleistungen einrichten, um sicherzustellen, dass Ihre Angaben gegenüber dem BMF vollständig sind.

Stellungnahme

Sie haben anerkannt, dass die Erfassung und Dokumentation externer Beratungsleistungen verbessert werden muss. Sie haben erklärt, unsere Kritik zum Anlass zu nehmen, bestehende Abläufe weiter zu schärfen und zu vereinheitlichen.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen Ihre Erklärung zur Kenntnis und erwarten, dass Sie künftig dem BMF vollständig über die Anzahl und das Vertragsvolumen der in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen berichten.

1.3 Interne Regelungen beim BMLEH

Sie haben in Ihrer Vergabeordnung Regelungen für die Beschaffung von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen getroffen. Diese Regelungen sind darauf ausgerichtet, die Beschaffungsprozesse zu professionalisieren, die einheitliche Anwendung der Vergabevorschriften sicherzustellen und Vergaberechtsverstöße zu vermeiden. Zudem enthält die Vergabeordnung Rahmenbedingungen für den Fall, dass Bedarfsträger

Vergabeverfahren eigenständig durchführen. Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 25 000 Euro (netto) führen die Bedarfsträger in Ihrem Haus in der Regel eigenständig durch. Bei einem höheren Auftragswert ist die zentrale Vergabestelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einzuschalten. Spezifische Hinweise und Regelungen für die Beschaffung von externen Beratungsleistungen enthält die Vergabeordnung nicht. Sie verfügen nach Aussage Ihrer Mitarbeiter über keine internen Regelungen wie Richtlinien, Arbeitshilfen, Hinweise oder Empfehlungen zum Einsatz externer Berater, die über die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen und das jährliche Haushaltsführungsschreiben bzw. -aufstellungsschreiben des BMF hinausgehen. Für diese Fälle gibt es auch keine interne Handreichung für die Referate, die externer Beratungsleistungen vergeben. Damit ist das Vorgehen, in denen Sie externe Berater direkt beauftragen sowie die Meldungen über den Einsatz externer Berater, wie in Textziffer 1.2. dargelegt, nicht standardisiert.

Vorläufige Würdigung

Richtlinien und interne Handreichungen können dazu beitragen, ein einheitliches Verständnis und die Verwendung einheitlicher Begriffe zu fördern. Zudem können sie gewährleisten, dass alle bei der Beschaffung externer Beratungsleistungen und beim Einsatz externer Berater notwendigen Schritte eingehalten werden und damit für ein wirtschaftliches und transparentes Verfahren sorgen. Dass ein uneinheitliches Verständnis über den Einsatz externer Berater existiert, belegen auch unsere Feststellungen in Textziffer 1.2.

Empfehlung

Sie sollten eine für Ihre Beschäftigten verbindliche interne Richtlinie zum Einsatz externer Berater erstellen. Dabei sollten Sie die Empfehlungen des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als BWV zum Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung berücksichtigen und in Ihre interne Richtlinie aufnehmen. Dies würde die Einhaltung aller erforderlichen Schritte fördern, ein einheitliches Verständnis über den Einsatz externer Berater schaffen und ein wirtschaftliches und transparentes Verfahren gewährleisten.

Stellungnahme

Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Versäumnisse eingeräumt. Sie haben zugesagt, unsere Empfehlung ggf. in die Vergabeordnung aufzunehmen oder in einer separaten Richtlinie umzusetzen.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen Ihre Zusage zur Kenntnis.

2 Notwendigkeit des Beratungseinsatzes

Rechtsgrundlagen

Nach § 6 BHO dürfen Sie Ausgaben für externe Beratung nur leisten, wenn diese zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig sind. Bevor Sie solche Leistungen extern vergeben, müssen Sie die Notwendigkeit der Beratung prüfen und in einem Vermerk darlegen. Um die Notwendigkeit externer Beratung belegen zu können, haben Sie festzustellen, ob externe Beratung fachlich und zeitlich erforderlich ist. Hierzu gehört auch, dass Sie eingehend prüfen, ob Sie die erforderlichen Beratungsleistungen nicht mit eigenen oder in Ihrem Geschäftsbereich verfügbaren Arbeitskapazitäten selbst erbringen können.³ Dabei sind insbesondere mögliche verwaltungsinterne Lösungen (z. B. Beibehaltung des IST-Zustandes, Eigenrealisierung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungszentren des Bundes) als Alternative zur Beschaffung von externer Beratung vergleichend zu bewerten.

Feststellungen

Sie haben in 10 der 15 geprüften Beraterverträge den Bedarf für die Inanspruchnahme externen Sachverständigen nicht ausreichend dokumentiert. Das entspricht einer Quote von rund 67 % aller geprüften Fälle. Stattdessen begründeten Sie den externen Beratungsbedarf zumeist pauschal mit fehlenden Fachkenntnissen oder fehlendem Sachverstand im eigenen Hause. In keinem dieser zehn Fälle fanden sich konkrete Hinweise, dass Sie vertieft geprüft haben, ob der benötigte Sachverstand innerhalb des Hauses oder in seinem nachgeordneten Geschäftsbereich vorhanden war. Lediglich in einem Fall wurde untersucht, ob bei der BLE Kompetenzen zur Beratung und Unterstützung der Fachreferate im Bereich Jugendbeteiligung vorlagen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde jedoch nicht in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezogen. Ausweislich der Vorbemerkungen in den jährlichen Beraterberichten führen Sie eine Abfrage in Ihrem nachgeordneten Geschäftsbereich durch, ob und zu welchen Bedingungen die benötigte Beratungsleistung erbracht werden könne. In keinem der geprüften Fälle war eine derartige Abfrage dokumentiert.

³ Bundesrechnungshof, Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Band 14, Einsatz externer Berater in der Bundesverwaltung, 2006, S. 20 ff.

Beispiel 1

Im Jahr 2023 beauftragten Sie ein Beratungsunternehmen, ein Konzept für eine geeignete Dateninfrastruktur zur Umsetzung einer Tiergesundheitsstrategie zu entwickeln. Grund hierfür war nach Ihren Angaben, dass entsprechende Ergebnisse mit dem vorhandenen Personal in der Zeit nicht zu erwarten seien und der Auftragnehmer sich durch andere Projekte bereits „sehr viel Vorwissen“ angeeignet habe und daher „sehr zügig in die Bearbeitung einsteigen könne“. Der Gesamtbetrag für diese Leistung sollte einen Betrag in Höhe von 350 500 Euro inklusive MwSt. bei einem einheitlichen Tagesatz von 1 280 Euro für acht Stunden nicht überschreiten.

Beispiel 2

In einem weiteren Fall begründeten Sie im Juli 2022 Ihren Beratungsbedarf „zu rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit raumwirksamen Gesetzen und sonstigen Vorhaben der Bundesregierung mit Auswirkung auf die ländlichen Räume“ mit der noch nicht ausreichend aufgebauten Fachkompetenz im eigenen Haus. Der Auftragnehmer sollte u. a. an insgesamt zehn telefonischen oder im Rahmen von Videokonferenzen stattfindenden Arbeitsgesprächen sowie vier Arbeitstreffen auf Einladung und mit Ihrer Beteiligung sowie weiteren Akteuren teilnehmen. Darüber hinaus stimmten Sie die Einladungsschreiben für die Teilnehmer an den Arbeitstreffen mit dem Auftragnehmer ab. Dieser nahm gegebenenfalls Änderungen vor, um sicherzustellen, dass die passenden Experten eingeladen wurden, überarbeite und korrigierte Ihre Einladungsschreiben. Der Stundensatz wurde auf 200 Euro zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

Beispiel 3

Sie ließen sich bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Konzepten zu neuen Fördermöglichkeiten sowie zu technischen Fragen bei der Digitalisierung in ländlichen Räumen beraten. Sie begründeten die Auftragsvergabe im Jahr 2024 in Höhe von 25 000 Euro mit der in Ihrem Haus derzeit noch nicht aufgebauten Fachkompetenz. Für das Jahr 2025 wurde erneut der Beratungsauftrag an den gleichen Auftragnehmer vergeben mit der gleichlautenden Begründung, dass Sie in Ihrem Haus nicht ausreichend Fachkompetenz aufgebaut haben, um die anstehenden Aufgaben mit eigenem Personal zu erbringen.

Vorläufige Würdigung

Sie haben bei 10 der 15 geprüften Beraterverträge nicht hinreichend nachgewiesen, warum und in welchem Umfang es notwendig war, externe Berater in Ihre Aufgabenerledigung einzubinden. Das gilt insbesondere für pauschale Aussagen wie beispielsweise, Sie verfügen nicht über das erforderliche Fachpersonal, oder den formelhaften Verweis, es sei noch nicht hinreichend Fachkompetenz im eigenen Hause

aufgebaut worden, um von der Inanspruchnahme externen Sachverständigen absehen zu können. Völlig unverständlich ist es, wenn ein externer Beratungsbedarf über mehrere Jahre von der Verwaltung immer wieder schablonenhaft bestätigt wird. Wir halten es für nicht nachvollziehbar und bedenklich, wenn Sie sich bei Ihren Kernaufgaben ministerieller Tätigkeit von externen Beratern unterstützen lassen (z. B. bei der Erarbeitung von Konzepten wie in Beispiel 2 und 3 dargelegt). Gerade in diesem sensiblen Bereich ist besonders kritisch zu hinterfragen, warum Ihr Fachwissen angeblich nicht ausreichend gewesen sei, um diese Aufgaben in Eigenregie zu erledigen.

Empfehlung

Sie müssen sicherstellen, dass Ihre Bedarfsträger die Anforderungen an die Prüfung der Notwendigkeit externer Beratung beachten. Dabei sollte der konkrete Beratungsbedarf überprüft, die eigenen Handlungsmöglichkeiten analysiert und Lösungsalternativen dargestellt werden. Vor der Beauftragung muss insbesondere dezidiert nachgewiesen werden, dass keine ausreichenden eigenen personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies schließt auch mit ein, zu prüfen, ob Ihre nachgeordneten Geschäftsbereiche über derartige Expertise verfügen. Die Voraussetzungen für die Beauftragung externen Sachverständigen sind dabei nicht nur pauschal oder formelhaft, sondern umfassend und nachvollziehbar im Einzelfall zu begründen. Nur so lässt sich die Notwendigkeit externer Beratung nachweisen und die Haushaltsmittel dafür wirtschaftlich und sparsam einsetzen.

Stellungnahme

Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Versäumnisse eingeräumt. Sie haben zugesagt, künftig Ihre Fachbereiche zu sensibilisieren und darauf hinzuweisen, besonderen Wert auf eine fundierte Analyse der Ausgangslage sowie der Handlungsbedarfe zu legen.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen Ihre Zusage zur Kenntnis.

3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

3.1 Erkenntnisse des Bundesrechnungshofes zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beim BMLEH aus früheren Prüfungen

Rechtsgrundlagen

Sie sind nach § 7 Absatz 2 BHO verpflichtet, für alle finanzwirksamen Maßnahmen – d. h. für alle Verwaltungsentscheidungen, die zu einer Einnahme oder Ausgabe für den Bundeshaushalt führen können – angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Alle Beschaffungsanträge sind grundsätzlich durch eine vorab durchgeführte, angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu begründen.⁴

Sachverhalt

Wir hatten bei unseren Prüfungen wiederholt festgestellt, dass Sie bei verschiedenen Vorhaben Bundesmittel in dreistelliger Millionenhöhe ausgaben, ohne zuvor vollständige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungs- oder Entscheidungsphase durchzuführen. Zudem hatten wir zahlreiche methodische Defizite bei der Analyse der Ausgangslage, der Zielfestlegung und der Darstellung von Handlungsalternativen vorgefunden. Sie vertraten die Auffassung, dass bei politischen Entscheidungen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen seien.

In einer Bemerkung⁵ forderten wir Sie auf, künftig die geltenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sie sollten sicherstellen, dass jeder Mitteleinsatz auf einer systematischen und sorgfältigen Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen basiert und eine transparente Auswahl der vorteilhaftesten Lösung erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm in seiner Sitzung vom 18. Februar 2022 die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis und forderte Sie auf, künftig die aufgezeigten methodischen Mängel zu vermeiden und für alle finanzwirksamen Maßnahmen bereits in der Planungsphase angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erstellen und zu dokumentieren. Sie sollten dem Rechnungsprüfungsausschuss über das Veranlasste bis zum 31. August 2022 berichten.

⁴ VV-Nummer 2.3 zu § 7 BHO.

⁵ III 3 – Bemerkung 2021 Nummer 11.

In Ihrem Bericht führten Sie aus, dass Sie im Zuge einer Organisationsänderung eines Ihrer Referate mit der Überprüfung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen beauftragt und mit zusätzlichem Personal im höheren und gehobenen Dienst ausgestattet haben. Darüber hinaus sei in einer Hausanordnung verdeutlicht worden, dass „bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung von den Fachreferaten eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzustellen ist.“ Hinsichtlich der Neuausrichtung des mit der Überprüfung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen betrauten Referats gaben Sie Folgendes bekannt:

„Das Referat erhält mit geändertem Aufgabenbestand die neue Bezeichnung ‚Bescheinigende Stelle, Prüfbehörde, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Nationales Krisenmanagement, Geheimschutz‘. Einzelheiten des ab diesem Zeitpunkt geltenden Verfahrens zu den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen folgen in einer gesonderten Hausmitteilung.“

Sie führten weiter aus, dass eine Mitzeichnung des Haushaltsreferats erst erfolge, wenn die für die Maßnahme zuständige Organisationseinheit ein Votum des mit der Überprüfung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen betrauten Referats zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorlege. Ohne Mitzeichnung des Haushaltsreferats könne die haushaltswirksame Maßnahme nicht ausgeführt werden. Sie sind der Auffassung, dass durch diese organisatorischen und personellen Maßnahmen sichergestellt ist, dass künftig § 7 BHO, insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, in allen haushaltsrelevanten Bereichen beachtet wird.

Sie haben weder die gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss zugesagte Hausanordnung noch die in Ihrer Hausanordnung vom 29. Juli 2022 genannte Hausmitteilung erstellt. Hinweise auf die Zuständigkeit des mit der Überprüfung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen betrauten Referats finden sich nur im Geschäftsverteilungsplan. Das zuständige Referat hat auch keinen Überblick, ob alle finanzwirksamen Vorhaben einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen werden.

Vorläufige Würdigung

Sie haben die gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss gemachten Zusagen nicht umgesetzt. Zwar scheinen die organisatorischen und personellen Maßnahmen geeignet, die festgestellten Mängel bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen früherer Jahre zu beseitigen, jedoch haben Sie nach fast drei Jahren immer noch nicht sichergestellt, dass die Fachreferate das neue Verfahren kennen und auch beachten. Der Hinweis auf die geänderte Referatsbezeichnung und auf die geänderte Geschäftsverteilung reichen dabei nicht aus.

Das Fehlen jeglicher hausinterner Erlasse und Weisungen birgt weiterhin das Risiko, dass § 7 BHO, insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, nicht

in allen haushaltsrelevanten Bereichen beachtet wird. Schwer wiegt zudem, dass Sie Ihrer Zusage gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss, eine Hausanordnung zu erlassen, nicht nachgekommen sind.

Empfehlung

Sie sollten zeitnah eine verbindliche hausinterne Anordnung erlassen, die klare Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält, um die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Stellungnahme

Sie haben Ihre Absicht mitgeteilt, eine verbindliche hausinterne Anordnung zu erlassen, die Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält. Nach Ihrer Darstellung steht die Veröffentlichung sowie die erforderliche Freigabe durch die Hausleitung noch aus. Mit dem Erlass dieser Anordnung soll die Verpflichtung, die fachlich zuständige Stelle bei der Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzubeziehen, deutlich hervorgehoben werden. Darüber hinaus soll durch ein koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Organisationseinheiten – wie dem Haushaltsreferat – sowie durch die Ansprache auf Abteilungsleitungsebene sichergestellt werden, dass die in der Anordnung festgelegten Vorgaben konsequent umgesetzt werden.

Abschließende Würdigung

Wir erwarten, dass die angekündigte hausinterne Anordnung konkrete und klare Vorgaben zur Durchführung und Dokumentation von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält, um die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

3.2 Wirtschaftlichkeit der Beratereinsätze

Feststellungen

In acht Fällen haben Sie bei der Beschaffung externer Beratungsleistungen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. Teilweise hielten Sie eine solche nicht für erforderlich, da Sie davon ausgingen, Wirtschaftlichkeitsaspekte bereits im Vermerk zur Entscheidung über die externe Beauftragung berücksichtigt zu haben.

Auf unsere Nachfrage zum Fehlen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in einem Fall führten Sie aus, dass im Haus kein entsprechender Sachverstand vorhanden sei und

eine externe Beauftragung daher alternativlos gewesen wäre. Zudem hätten Sie sich für das wirtschaftlichste Angebot entschieden. Dies allein ersetze eine gesonderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Das für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zuständige Referat hat ein „Prüfschema Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei der Konzeption und Durchführung von Förderprogrammen und Einzelvorhaben“ entwickelt. Das Prüfschema wurde am 20. Oktober 2023 auf der Referatsseite im Intranet veröffentlicht. Es soll dazu dienen, systematisch und strukturiert anhand bestimmter Fragestellungen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei der Konzeption und Durchführung von Förderprogrammen und Einzelvorhaben durchzuführen. Darin enthalten sind auch Hinweise für die Durchführung von begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen. Obwohl den Referaten das Prüfschema durch die Veröffentlichung am 20. Oktober 2023 bekannt war, wurde in der überwiegenden Mehrzahl der geprüften Fälle keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anhand dieser Vorlage erstellt.

Vorläufige Würdigung

In der Mehrzahl der geprüften 15 Beraterverträge haben Sie keine den Anforderungen des § 7 BHO entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt. Die – sofern überhaupt vorhandenen – Aussagen zur Wirtschaftlichkeit waren meist oberflächlich und pauschal und erfüllten regelmäßig nicht die Mindestanforderungen gemäß VV-Nummer 2 zu § 7 BHO. Selbst bei langjährigen Rahmenverträgen unterließen Sie es, die Wirtschaftlichkeit der Beauftragung erneut zu bewerten. Sie hätten vor der Auftragserteilung prüfen müssen, ob Alternativen zur externen Beratung bestehen und ob Sie die Leistung selbst wirtschaftlicher erbringen können. Die Wirtschaftlichkeit eines Berater-einsatzes kann sich nur dann ergeben, wenn vor der Auftragsvergabe alle in Frage kommenden Handlungsalternativen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verglichen worden sind. Hierzu ist die Ausgangslage und der Handlungsbedarf zu analysieren sowie die mit dem Beratungsauftrag zu erreichenden Ziele zu definieren und Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen festzulegen. Nur so kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, ob die Beauftragung von externem Sachverstand notwendig und wirtschaftlich ist. Zudem ermöglichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eine systematische Prüfung, wie ein identifizierter Beratungsbedarf auf wirtschaftliche Weise gedeckt werden kann.

Empfehlung

Sie müssen zukünftig vor der Beauftragung von Beratungsleistungen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen, um zu ermitteln, auf welchem Weg ein zuvor festgestellter Beratungsbedarf wirtschaftlich im Sinne des § 7 BHO gedeckt werden kann. Dazu gehört insbesondere, dass sämtliche grundsätzlich in Betracht

kommenden Lösungsmöglichkeiten einbezogen, untersucht, bewertet und dokumentiert werden. Die von Ihrem zuständigen Referat erstellte Vorlage werten wir als praktische Hilfestellungen für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Diese allein reicht jedoch nicht aus, damit Ihre Fachreferate die Anforderungen an die Prüfung der Wirtschaftlichkeit zukünftig vollumfänglich beachten.

Ferner sollten Sie sicherstellen, dass Ihre Fachreferate zukünftig die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vollumfänglich berücksichtigen. Ein Genehmigungsprozess, der die Einbindung des zuständigen Fachreferats vor der Freigabe von Ausgaben verbindlich vorschreibt, sowie Schulungen der Bedarfsträger könnten dazu beitragen.

Stellungnahme des BMLEH

Sie haben mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen, unsere Empfehlungen umzusetzen. Für die Bedarfsträger wollen Sie ein Schulungsangebot entwickeln, dessen Umsetzung für das erste Halbjahr 2026 vorgesehen ist. Darüber hinaus wollen Sie künftig bei der Beauftragung externer Beratungsleistungen regelmäßig die Durchführung gesonderter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch die zuständigen Fachbereiche einfordern. Dabei soll besonderer Wert auf eine fundierte Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, auf eine präzise Zieldefinition sowie auf die Festlegung geeigneter Kriterien und Verfahren zur Erfolgskontrolle gelegt werden. Zudem sollen die Fachbereiche insbesondere bei Abrufen aus bestehenden Rahmenverträgen Alternativen zu externer Beratung stärker prüfen und dokumentieren. Die Wirksamkeit dieser Dokumentationspflicht soll zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens ein Jahr nach Einführung, überprüft werden.

Abschließende Würdigung

Wir nehmen Ihre Zusage zur Umsetzung unserer Empfehlungen zur Kenntnis.

4 Abrechnung von Reisekosten eines Beratungsunternehmens

Sachverhalt

Die Rahmenvereinbarung eines von Ihnen beauftragten Beratungsunternehmens mit seinen Gesellschaftern der öffentlichen Hand sieht vor, dass Reisekosten nach der bei Vertragsschluss gültigen Reisekostenrichtlinie des Unternehmens erstattet werden. Diese Reisekostenrichtlinie hat sich an den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu orientieren. Darüber hinaus können die Parteien (Gesellschafter und Beratungsunternehmen) für die Erstattung der Reise- und Übernachtungskosten auch eine Pauschale in Anlehnung an das BRKG vereinbaren. Für Termine im Stadtgebiet eines Standortes dieses Unternehmens werden keine Reisekosten für die dem jeweiligen Standort zugeordneten Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Reisekostenregelungen des vereinbarten Vertrages zwischen dem Beratungsunternehmen und dem Auftraggeber.

Anlässlich der Vergabe eines Beratungsauftrages an das Beratungsunternehmen bat das zuständige Fachreferat Ihre Rechtsabteilung um Überprüfung der zwischen Ihnen und dem Beratungsunternehmen im Vertragsentwurf vereinbarten Reisekostenregelung. Diese sah pro Mitarbeitenden und Einsatztag eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von 250 Euro vor. Sie nahmen dies zum Anlass, zu prüfen, ob eine pauschale Abrechnung der Reise- und Übernachtungskosten mit Blick auf den Aufwand für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht günstiger sei als eine Erstattung nach tatsächlichem Aufwand. Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 stimmte Ihr Beauftragter für den Haushalt zu, bei der Vergabe von künftigen Aufträgen an dieses Unternehmen für die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten eine Pauschale zu gewähren. Dies sollte die Prüfung, ob die Erstattung nach dem BRKG oder auf der Grundlage einer Pauschale die wirtschaftlichere Alternative in jedem Einzelfall ist, ersetzen.

Als wirtschaftlich und angemessen wurde eine Pauschale in Höhe von 220 Euro anerkannt, die ohne besondere Begründung pro Dienstreisetag gewährt wird. Grundlage für die Festlegung der Höhe der Pauschale war eine Auswertung bereits erfolgter Reisekostenabrechnungen des Beratungsunternehmens in einem anderen Projekt. Ihre interne Reisekostenregelung enthielt keine Bestimmung für Mitarbeitende der Auftragnehmerin, die an einem Standort des beauftragten Unternehmens tätig sind und dort Termine im jeweiligen Stadtgebiet wahrnehmen. Bei der Prüfung der uns vorliegenden Rechnungen des Beratungsunternehmens konnten wir nicht nachvollziehen, dass Sie vor der Erstattung systematisch prüfen, ob die abrechnenden Mitarbeitenden einem

Unternehmensstandort zugewiesen sind, für die keine Reisekostenerstattung aufgrund der Standortzuweisung vorgesehen ist. Eine entsprechende Kontrollroutine war aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Vorläufige Würdigung

Es ist zweifelhaft, dass die Auswertung bereits erfolgter Reisekostenabrechnungen als Grundlage für die Festlegung einer Pauschale dienen kann und angemessen und übertragbar auf alle Dienstreisen ist. Zumal Sie nicht prüfen, ob die im Projekt zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einem Standort zugewiesen sind, für die eine Reisekostenerstattung aufgrund des Einsatzortes entfällt.

Die Anerkennung einer Pauschale von 220 Euro pro Dienstreisetag birgt das Risiko von Mehrkosten für den Bund. Besonders kritisch ist dies in Fällen, in denen die tatsächlichen Reisekosten unterhalb der Pauschale liegen. Eine solche Praxis kann zu einer wirtschaftlichen Belastung führen, die im Widerspruch zum Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung steht.

Zudem darf eine Pauschalvergütung nach § 9 Absatz 2 BRKG nicht dazu führen, dass bestimmten Dienstreisenden ein Vorteil gegenüber anderen gewährt wird. Das BRKG basiert auf dem Grundsatz, dass eine Reisekostenvergütung nur insoweit gewährt wird, wie dienstlich veranlasste Ausgaben und die Dauer der Reise zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderlich waren (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BRKG).

Empfehlung

Sie sollten überprüfen, ob die Pauschale von 220 Euro pro Dienstreisetag in allen Fällen angemessen ist. Insbesondere sollten Sie vor Erstattung der Reisekosten prüfen, ob die abrechnenden Mitarbeitenden einem Standort zugeordnet sind, für den aufgrund dieser Zuordnung keine Reisekostenerstattung vorgesehen ist. Eine entsprechende Kontrollroutine sollte implementiert werden.

Stellungnahme

Sie haben sich zu unseren Empfehlungen in Ihrer Stellungnahme nicht geäußert.

Abschließende Würdigung

Wir erwarten, dass Sie prüfen, ob die Pauschale von 220 Euro pro Dienstreisetag in jedem Einzelfall angemessen ist und eine geeignete Kontrollroutine einführen.

Ehmann

Winter

Beglaubigt: Ehrhard, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.